

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.05.2014

Geschäftszahl

Ro 2014/06/0011

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/05/0246 E 28. März 1995 RS 1

Stammrechtssatz

Die Manuduktionspflicht nach § 13a AVG geht nicht so weit, daß eine Partei, die unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen gemäß § 42 Abs 1 AVG zu einer mündlichen Verhandlung geladen wurde, vom Verhandlungsleiter ausdrücklich zur Erhebung von Einwendungen und zu deren inhaltlicher Ausgestaltung angeleitet werden müßte (Hinweis Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, vierte Auflage, E 6 zu § 13a AVG).